

Ausschreibung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für den Jugendförderplan im Planungszeitraum von 2028-2032

Die Stadt Weimar ist gemäß § 16 ThürKJHAG zur Förderung der Jugendarbeit verpflichtet und hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Er fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe des Jugendförderplans.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an:

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.
4. Ressourcen, die die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen.

In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII *Jugendhilfeplanung* den Bestand festzustellen, Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Erziehungsberechtigten mittelfristig zu ermitteln und Vorsorge zu treffen für unvorhergesehene Bedarfe.

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass sozialräumliche Bezugssysteme aktiviert werden, aufeinander abgestimmte (inklusive) Angebote bestehen und die Qualität der Leistungserbringung insb. i.V. mit § 79a SGB VIII gewährleistet wird.

Der Jugendförderplan soll mithin aufeinander abgestimmte Angebote bereithalten, um zukünftigen Herausforderungen zu begegnen und zu einer positiven Entwicklung von jungen Menschen in der Stadt beizutragen.

Fördervoraussetzung für Maßnahmen ist die Aufnahme im Jugendförderplan.

Für den Jugendförderplan werden Ideen, (Einrichtungs-)Konzepte und Projekte von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gesucht, die dazu geeignet sind, diesen zukünftigen Herausforderungen in der Stadt Weimar in Verbindung mit den beschlossenen Anforderungen und Strukturen wirksam zu begegnen.

Die Stadt Weimar sucht vom **26.10.2026 bis zum 31.12.2026** interessierte Träger, Projekte und Maßnahmen, die sich im Rahmen der Aufstellung des Jugendförderplanes für den Zeitraum von 01.01.2028 bis 31.12.2032 mit innovativen Ideen und bewährten Handlungskonzepten beteiligen.

Die Projekte sind an den gesetzlichen Grundlagen, Schwerpunkten und Aufgaben gemäß § 11 *Jugendarbeit des SGB VIII* ausgerichtet.

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sind folgende Aufgaben von besonderer Bedeutung:

- Außerschulische Jugendbildung: Allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung
- Sport, Spiel und Geselligkeit: Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit: Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf und Bewältigung des Alltags
- Internationale Jugendarbeit: Begegnungen und Austausch über Grenzen hinweg
- Kinder- und Jugendberholung: Organisation von Ferienfahrten und Freizeitlegern
- Jugendberatung: Niederschwellige Anlaufstellen bei persönlichen oder sozialen Problemen.

Neben den gesetzlichen Grundlagen orientieren sich die eingereichten Vorhaben insbesondere an den aktuellen und zukünftigen regionalen Anforderungen und berücksichtigen die wissenschaftlichen Befunde und Empfehlungen der einschlägigen Kinder- und Jugendstudien (z.B. Kinder- und Jugendbericht (BMBFSFJ, 2025), Trendstudie „Jugend in Deutschland“ (Uni Potsdam, 2026)).

Die Vorhaben tragen insbesondere dazu bei, förderliche gesellschaftliche Entwicklungen zu unterstützen und negativen Formen entgegenzutreten. Diese sind im Einzelnen:

- Maßnahmen zur Interkulturelle Öffnung (z.B. passfähige Einrichtungsangebote und Projekte, diverse Fachkräftegewinnung)
- Maßnahmen zur Schaffung von inklusiven Umgebungen (z.B. Abbau inhaltlicher und räumlicher Barrieren)
- Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung von Leistungsbereitschaft und Verantwortungsübernahme (z.B. Aktivierung von Kindern- und Jugendlichen und deren Eltern, Beteiligung und Förderung von sozialräumlichem Engagement)
- Maßnahmen zum (professionellen) Umgang mit aktuellen Belastungsindikatoren von Jugend (z.B. Dauerkrisen, unsichere berufliche Perspektiven, unsichere Zukunft, geschlechterspezif. Polarisierung, zunehmende psych. Belastung) und dessen negativen Auswirkungen (z.B. Schuldistanz, fehlende Studien- oder Ausbildungswahl, Schulden, mediales Suchtverhalten)
- Maßnahmen zum (professionellen) Umgang mit ungleichen regionalen Lebensverhältnissen (z.B. regionalen Armutsrisiken in Verbindung mit Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheit) und dessen Abbau
- (Professioneller) Umgang mit Verfahren und Standards im Kinderschutz (z.B. projekt- und einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzepte, Meldeverfahren nach § 8a SGB VIII)

Die zu berücksichtigenden regionalen Anforderungen sind in den vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Leitplanken und Kriterien sowie Strukturen näher beschrieben.

Grundlagen, Materialien, Formulare, Kontaktdaten und Hinweise zur Teilnahme und Antragstellung stehen über den Internetauftritt der Stadt Weimar zur Verfügung unter:
<https://stadt.weimar.de/de/jugendfoerderplan.html>

